

BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITÄT  
REFORMIERTE THEOLOGISCHE FAKULTÄT  
DOKTORSCHULE „OIKUMENE“

Die Pastoralbesuch (Visitatio Canonica)  
Siebenbürgische Reformierte Landeskirche  
vom 16. bis 18. Jahrhundert

ZUSAMMENFASSUNG DER DISSERTATION

BETREUER:  
PROF. DR. DEZSŐ BUZOGÁNY

DOKTORAND:  
SÁNDOR ELŐD ŐSZ

KLAUSENBURG

2017

# Inhalt

Inhalt .....	2
Einführung .....	8
Themenwahl – subeiktive und obiektive Begründung.....	8
Themenspezifikation.....	10
Forschungsgeschichte .....	12
Quellen.....	14
Forschungsmethoden .....	17
Danksagung.....	18
1. Die Geschichte der Visitation .....	19
1.1. Das Wesen der Visitation und seine Entwicklung vom Urchristentum bis zur Reformation .....	19
1.1.1. Biblische Wurzeln.....	19
1.1.2. Von der Zeit der Altkirche bis zum frühen Mittelalter .....	21
1.1.3. Die Zeit der Karolingen .....	23
1.1.3.1. Die Visitationsordnung von Regino von Prüm.....	24
1.1.4. Das zweite Jahrtausend.....	28
1.2. Visitation in der mittelalterlichen ungarischen Kirche .....	31
1.2.1. Die Visitationsordnung von Gran .....	33
1.3. Die Reformationszeit .....	38
1.3.1. Melanchthons Visitationsordnung .....	38
1.4. Visitation in der Zeit der ungarischen Reforations .....	44
1.4.1. Visitationsordnung der Siebenbürger-Sachsen .....	44
1.4.2. Visitationsordnungen der ungarischsprachigen reformatorischen Kirchen... 46	
1.5. Visitation in der Reformierten Landeskirchen in Siebenbürgen im 16-17. Jh. 50	
1.6. Kirchliche und weltliche Gesetze zim Regelung der Visitationen .....	52
2. Die Organisierung und Ablauf der Visitation .....	57
2.1. Die Visitation in der Hierarchie der kirchlichen Institutionen.....	57
2.2. Das Visitationsmandat .....	60
2.3. Über die Exempt-Gemeinden .....	63
2.3.1. Visitation in der Gemeinde des Seniors.....	69

2.4. Frequenz, Zeitpunkt und Dauer .....	70
2.4.1. Frequenz.....	70
2.4.2. Zeitpunkt .....	72
2.4.3. Dauer.....	73
2.5. Die Rundschrift.....	75
2.6. Die Kommission .....	77
2.6.1. Kirchliche Mitglieder.....	77
2.6.2. Weltliche Mitglieder, das sg. Brachium .....	80
2.6.3. Visitationsgremien im 18. Jh. ....	82
2.7. Fahrt der Kommission.....	84
2.8. Empfang der Kommission.....	84
2.9. Honorar, Verpflegung, Übernachtung .....	85
2.9.1. Honorar .....	86
2.9.2. Verpflegung .....	87
2.9.3. Pferden .....	91
2.9.4. Übernachtung.....	91
2.10. Ort der Visitation .....	93
2.10.1. Ratsaal.....	93
2.10.2. Zweigvisitationen.....	94
2.11. Teilnehmern .....	95
2.12. Ablauf der Visitation.....	99
2.12.1. Fragebogen der Visitation.....	99
2.12.2. Ablauf der Visitation.....	101
2.12.3. Liturgische Dienste .....	103
2.12.4. Sonstige Ereignisse .....	104
2.13. Stimmungsmachern gegen Visitation, Ruhestörern.....	106
2.14. Gesandtschaft zu Grundbesitzers .....	112
2.15. Aufzählungen.....	114
2.16. Auserordentliche Visitationen .....	114
2.17. Ausfall der Visitationen .....	115
2.18. Zusammenstellung des Visitationsprotokolls .....	116
2.18.1. Das Anfänge der Protokollierung .....	117
2.18.2. Bearbeitung des Protokolls .....	121

2.18.3. Die Spraches des Protokolls.....	122
2.18.4. Aufzeichnung der auserordentlichen Eriegnisse.....	124
Zusamennfassung.....	128
3. Administrative Problemen .....	131
3.1. Status der Kirchengemeinden .....	131
3.1.1. Gemeindegründung.....	131
3.1.2. Bestrebungen der Filialgemeinden zum Selbständigkeit.....	132
3.1.3. Gründung der Filialgemeinden .....	133
3.1.4. Verhältnis der Mutter- und Filialgemeinden.....	136
3.1.5. Gemeindeordnungen .....	143
3.2. Kirchendiener, Stellengründung, Pfarrwittwes .....	144
3.2.1. Stellengründung .....	145
3.2.2. Entscheidung über die weiterbleiben der Pfarrer und Schulmeister .....	150
3.2.3. Stellenbesetzung .....	155
3.2.4. Vertretung .....	156
3.2.5. Status der Gemeindediener .....	157
3.2.6. Insulten gegen Gemeindediener.....	158
3.2.7. Pfarrwitwen.....	158
3.2.8. Pensionierung.....	159
3.3. Ordnung der Gottesdienste .....	160
3.3.1. Kirchenordnung .....	160
3.3.2. Abendmahlsordnung .....	162
3.3.3. Kasualien.....	164
3.3.4. Kirchengebäude .....	165
3.3.5. Die Glocken .....	167
3.3.6. Das Orgel .....	169
3.4. Regelung zur Gestaltung des liturgischen Raumes.....	170
3.4.1. Das Kirchenraum .....	170
3.4.2. Sitzordnung in die Kirche .....	172
3.4.3. Beerdigungen in der Kirche und um der Kirchengabäude.....	178
3.5. Schulen.....	179
3.6. Weltliche Vorsitzender de Germeinde.....	183
3.6.1. Der Küster.....	183

3.6.2. Der Kurator .....	186
3.6.3. Das Konsistorium.....	189
3.7. Das Kirchenpatronat .....	191
3.7.1. Die Hofgemeinden .....	191
3.7.2. Der Status der Patronen .....	192
3.7.3. Die Aufgaben der Patronen.....	193
3.7.4. Teilnehmen in der Gemeindeadministration.....	196
3.7.5. Streiten mit den Patronen.....	196
3.8. Gemeindeversammlung .....	197
3.9. Immobilien.....	198
3.9.1. Gemeindegaststätten.....	198
3.9.2. Gemeindearchiv .....	199
3.9.3. Bücher .....	201
3.10. Interkonfessionelle Beziehungen .....	202
3.10.1. Beschränkung der Gottesdienste.....	203
3.10.2. Konfessionswächsel.....	204
3.10.3. Eherecht, Mischehen.....	206
3.10.4. Gemeinsame Immobilien .....	207
3.10.5. Streitigkeiten unter Gemeindediener .....	208
Zusammenfassung.....	209
4. Disziplinäre Problemen.....	210
4.1. Gemeindediener .....	210
4.1.1. Pfarrer .....	210
4.1.1.1. Dienstliche Ausschreitungen .....	214
4.1.1.2. Moralische Ausschreitungen.....	219
4.1.1.3. Strafen .....	223
4.1.2. Schulmeistern.....	224
4.1.2.1. Dienstliche Ausschreitungen .....	227
4.1.2.2. Moralische Ausschreitungen.....	229
4.1.2.3. Strafen .....	232
4.1.3. Streitigkeiten unter Gemeindediener .....	233
4.1.4. Ausschreitungen in Pfarrfamilien.....	236
4.1.4.1. Die Frauen.....	237

4.1.4.2. Die Kinder.....	239
4.1.5. Zusammenfassung.....	240
4.2. Disziplinierung der weltliche Vorsteher/Vorsitzenden.....	242
4.3. Kollektive Disziplin.....	246
4.3.1. Kollektive Strafen.....	251
4.4. Disziplin unter Gemeindeglieder.....	253
4.4.1. Das Kirchenmeiden.....	258
4.4.2. Ehebrecher, Huren.....	259
4.4.3. Streitende Ehepaare.....	262
4.4.4. Fluch, Diebstahl, Säufer, Mord.....	264
4.4.5. Entheiligung des Gottestages.....	266
4.4.6. Streitigkeiten.....	267
4.4.7. Behinderung des Kirchendisziplin.....	269
4.4.8. Falscheid, Entheiligung der Kirchengebäude.....	270
4.4.9. Zusammenfassung.....	271
4.5. Regelung der Gemeindedisziplinierung.....	274
4.6. Die Beziehung der kirchliche und weltliche Disziplinierung.....	278
4.7. Eherecht.....	281
4.7.1. Ehescheidung.....	283
4.7.2. Aufhebung der Brautstände.....	288
4.7.3. Dispensationen.....	289
Zusammenfassung.....	291
5. Wirtschaftliche Problemen.....	294
5.1. Vermögensverwaltung.....	295
5.1.1. Konskriptionen.....	296
5.1.2. Registrierung der Mobilien.....	300
5.1.3. Registrierung de Immobilien.....	305
5.1.4. Ausnutzung der Immobilien.....	310
5.1.5. Forstwirtschaft.....	312
5.1.6. Zinsleute und Zinsbauer der Gemeinde.....	315
5.1.7. Bau und Renovierung der Immobilien.....	318
5.1.8. Zusammenfassung.....	325
5.2. Belohnungen.....	326

5.2.1. Festsetzung der Löhne .....	327
5.2.2. Modifizierung der Löhne .....	329
5.2.3. Abgabe der Löhne.....	333
5.2.3.1. Schwierigkeiten.....	335
5.2.3.2. Über die verschiedene Lohnsorten.....	339
5.2.3.3. Die Zehnabgaben .....	344
5.2.3.4. Kategorisierung der Bezahler .....	347
5.3. Geldwirtschaft.....	350
5.3.1. Prüfung der Rechnungen.....	351
5.3.2. Andere geldwirtschaftliche Maßnahmen.....	356
5.3.3. Kapitale .....	359
5.3.4. Andere Einnahmen.....	366
5.4. Zusammenfassung.....	370
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	372
Anhang.....	375
Bibliographie–Abkürzungen.....	437
Druckschriften (Literatur).....	437
Archivquellen (Quellen) .....	443

Schlusswörter: Kirchengeschichte, Visitation, Kirchenverwaltung, Kirchenrechtsgeschichte, Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Senior, Kirchendisziplin

Die kanonische Visitation oder das Pastoralbesuch ist eine der wichtigsten Institutionen der christlichen Kirchenorganisation. Ihre Wurzeln reichen bis in die Zeit der Apostel zurück und bis heute lebt in den meisten christlichen Kirchen der Gebrauch, daß die Vorsteher, in bestimmten Zeitspannen die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörende Organisationseinheiten besuchen.

In vorliegender Arbeit wird der frühneuzeitliche Visitationsgebrauch der Reformierten Kirche in Siebenbürgen (16–18. Jahrhundert) vorgestellt.

### **Forschungsgeschichte, Ziel der Forschung, Verwendete Quellen**

Von den Historikern der Siebenbürgischen Reformierten Kirche im 18. Jh. ist Péter Bod der Erste, die über die Visitation ausführlicher spricht. Die im 19. Jahrhundert entstandene, vor allem kirchenrechtliche Arbeiten beschäftigen sich ausführlich mit der Geschichte der Institution, aber erst die Kirchengeschichte-Schreiber des 20. Jahrhunderts haben die Wichtigkeit der Visitation als Institution bemerkt. Drei Forscher haben das Thema ausführlich untersucht: György Dávid, Géza Illyés und István Juhász. Die Mangelhaftigkeit dieser Arbeiten besteht darin, daß die Autoren nur die Protokolle eines einzigen Kirchenkreises erforscht haben, und sehr oft versuchen sie aus Einzelfällen allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Erforschung des Themas hat in den letzten 25 Jahren neuen Aufschwung erlebt. Unter Leitung von Dezső Buzogány und Gábor Sipos erfolgte eine Reihe von großen Quellenausgaben, wo der Autor dieser Zeilen auch mitgewirkt hat. In den Einführungsstudien der oben genannten Editionen kann man zahlreiche neue Daten über die Institution der Visitation lesen, da die Aufdeckung dieser neuen Quellen das von den Autoren im 20. Jahrhundert geschaffene Bild weiter abstuft, an manchen Stellen ihnen sogar widerspricht. Aber in keiner dieser Quellenausgaben kann man ausführliche Studien über die Institution der Visitation lesen.

Primärquellen sind die Visitationsprotokolle der Kirchenkreise. Von den 15 Archiven der geschichtlichen Kirchenkreise der Siebenbürgischen Reformierten Kirche gibt es in zwölf Archiven Visitationsprotokolle aus dem 17–18. Jahrhundert. Diese sind folgende: im Kokelgebiet (1648–1780), in Hunyad–Zaránd (1686–1720, 1770–1780), in Görgény (1737–1780), in Nagyenyed (1768–1780), in Szék (1744–1780), in Dész (1721–1780), in Nagysajó (1745–1780), in Mieresch (1692–1780), Oderhellen (1718, 1721), in Kézdi (1735–1780), in

Orba (1677–1752) und in Sepsi (1728–1752). Die frühneuzeitliche Protokolle der Kirchenkreise von Erdővidék und Kolozs–Kalota sind während des zweiten Weltkriegs vernichtet worden. Das untersuchte Quellenmaterial umfasst 10603 Seiten (ohne Aufzeichnungen nach 1780). Wenn man die Zahlen weiter analysiert, kommt man dazu, daß ungefähr 18500 Visitationsprotokolle durgelesen und mehr als 30.000 Fälle aufgearbeitet worden sind.

Außer Visitationsprotokolle wurden Materiale anderer Art in den Archiven der Kirchenkreise durchgesehen, die Archive des Siebenbürger Reformierten Landeskonsistoriums, und mehrere kirchgemeindliche Archiven.

Während der Erstellung des Forschungsplans ist klar geworden, daß vier Themenkreise behandelt werden sollen und aufgrund dieser die Arbeit in vier Kapiteln aufgeteilt werden soll: das Organisieren der Visitation, Regierungs- (administrative), disziplinaire und wirtschaftliche Angelegenheiten. Dazu kommt noch der erste Kapitel, wo die allgemeine Geschichte der Visitationsinstitution beschrieben wird. Nach dem Studieren der Literaturangabe haben wir die Visitationsprotokolle durchgelesen und strukturierte Notizen gemacht. Nach thematischer Bearbeitung des Materials in den 12 Kirchenkreise erfolgte das Erfassen der Unterkapitel. Fast jeder Unterkapitel wurde mit Schlußfolgerungen beendet. Auch am Ende der größeren Kapitel haben wir versucht Schlußfolgerungen zu ziehen. Am Ende haben wir die allgemeine Schlußfolgerungen der Arbeit erfaßt.

## **1. Institutionsgeschichte der Visitation**

*Es steht uns keine umfassende Arbeit betreffend allgemeine Visitationsgeschichte zur Verfügung* – behauptet Christian Peters im Artikel der Theologischen Realenzyklopädie betreffend Visitation. Deshalb stützten wir uns auf Partialstudien und kleinere Aufarbeitungen.

Wir wissen aus dem Buch über die Apostelgeschichte, daß der Apostel Paulus während seiner sog. Missionswege nicht nur neue Gemeinden gegründet hat, sondern oft in diese christliche Gemeinden zurückgekehrt ist, in seinen Briefen erwähnt er auch oft, daß er diese Gemeinden besucht hat, besuchen wird oder besuchen möchte. In der veränderten Welt nach dem Ediktum von Milano (313) ist es einerseits möglich geworden die Missionsgebiete zu erweitern, andererseits konnten die Gemeinden untereinander intensive Verbindungen pflegen. Am Anfang hat der Bischof auch bei den provinziellen Pfarren alle Dienste gehalten, aber die Anwesenheit des örtlichen Pfarrers wurde immer notwendiger geworden. Gleichzeitig mit dem

Erscheinen der ländlichen Pfarren hat sich der Aufgabenkreis des Bischofs auch verändert, er wurde nicht mehr Wärter der Gemeinde und sondern Wäreter der Pfarrer.

Am frühesten finden wir im Osten Visitationsgebräuche, bzw. eine langsame Institutionalisierung, aber die erste Regelungen in dieser Hinsicht treffen wir bereits bei den Synoden im 6–7. Jh. auf der Iberischen-Halbinsel.

Der nächste bedeutende Abschnitt der Entwicklung des Visitationeninstitutions ist die Karolinger-Zeit. Am Ende dieser Zeit, irgendwann um 900 hat Regino von Prüm das Handbuch mit dem Titel *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* geschrieben, damit wollte er die Arbeit der visitierenden Bischöfe erleichtern, beziehungsweise den Gebrauch der Kirchenbesichtigung vereinheitlichen. Er formulierte eine Visitationsordnung aus 185 Fragen, außerdem sammelte er die kirchliche und weltliche Gesteze betreffend Visitationen und Kirchendisziplin der vorigen Jahrhunderte. Bis zum Synode von Trento bestimmte diese Arbeit den Gebrauch der mittelalterlichen Kirchenvisitation.

Die Kirchenrechtgeschichte nennt die 11–13. Jahrhunderte als den Gipfel der Gewalt der Archidiakonen. Die Bischöfe waren immer weniger wirklich in ihren Diözesen anwesend und sie beschäftigten sich immer weniger mit Kirchenregierungsproblemen. Aufgrund früherer Synodalverordnungen konnten sie die Visitationsaufgaben auf andere übertragen.

Am Vorabend der Reformation war der Visitationsgebrauch der westlichen Kirche besonders vielfältig. Bischöfe, Erzabte, Provinziale, Weihbischöfe, Vikare, Archidiakone, Dekane haben alle visitiert. Manche haben jährlich, andere haben nie visitiert.

Die Kirche und damit ihr Visitationsgebrauch sollte reformiert werden. Einerseits wurden sie durch die Reformatoren, andererseits durch die Synode von Trento reformiert. Im Weiteren sprechen wir nur über die ersten, da die Reform von Trident nur indirekt (wenn überhaupt) auf das Protestantismus in Siebenbürgen auswirkte.

Die Institutionalisation der Ungarischen Christlichen Kirche erfolgte eben in der Periode der allgemeinen Kirchengeschichte, als die Archidiakonen immer mehr Raum und Gewalt in der Kirchenleitung gewannen. Die aufgefundenen Synodalbeschlüsse betreffend Visitationen versuchten den Visitationswirkungsbereich der Dekane und Bischöfe zu bestimmen. Ein wichtiges Dokumentum aus dieser Zeit ist die Visitationsordnung um etwa 1397 von Gran.

In der Verbreitung der europäischen und vor allem der deutschen Reformation spielte die umgewandelte-erneuerte Visitationeninstitution eine sehr wichtige Rolle. Luther visitierte zuerst im Jahr 1525, nach dem Bauernkrieg in Sachsen auf Bitte und mit Genehmigung des sächsischen Wahlfürsten. Philipp Melanchthon verfaßte 1527 eine Visitationsordnung in

lateinischer Sprache. Diese kann als Ausgangspunkt aller protestantischen Visitationen betrachtet werden.

Die im 16. Jahrhundert auf örtliche Kirchenstrukturen anerkannte Glaubensbekenntnisse, Beschlüsse, Artikel befassten sich vorwiegend mit theologischen Fragen, und viel weniger mit kirchenorganisatorische Problemen. Solche administrative Fragen, die sich durch die Reformation nicht viel veränderten, schienen weniger wichtig zu sein, da sowohl für die Pfarrern, als auch für die Gläubigen, Patronen und weltliche Abgerodnete völlig natürlich war, daß diese sich fortführten. Wahrscheinlich gehörte die Visitation auch dazu. Die früheren Synodalbeschlüsse enthalten aber auch Regelungen betreffend Visitation.

Zuerst beschäftigte sich im Jahr 1550 die Synode von Toronya mit der Frage der Visitation, dann 1555 die zweite Synode von Erdőd, 1562 die Synode von Debrecen, und 1576 die Synode von Hercegszölös. Das Funktionieren der Institution wird aber am ausführlichsten im Gesetzbuch genannt *Articuli Majores* beschrieben, im Jahr 1567, in der Synode von Debrecen, geregelt in den Artikeln XXI. und LXV. Wahrscheinlich war vor 1608 dasselbe Gesetzbuch in Siebenbürgen ebenfalls in Gebrauch.

Wir haben Daten betreffend Visitationen der Siebenbürger Reformierten Kirche erst ab 1577, über Visitationen der Bischöfe András Tordai Sándor und Máté Göcsi, bzw. die Visitationen der darunterliegenden Dekane. Im ersten Drittel des 17. Jh. beschäftigten sich schon die Synode manchmal mit der Regelung der Kirchenbesichtigung. Das erste Siebenbürger kirchlicher Gesetzbuch (*Canones Ruberiani*) wurde 1606 in der Synode von Neumarkt am Mieresch unterzeichnet, dessen Artikel XXXVI. und XXXVIII. behandeln die Visitation. Das nächste Gesetzbuch der Reformierten Kirche in Siebenbürgen wurde 1646 vom Bischof István Geleji Katona zusammengestellt und vom Synode 1648 anerkannt. Über Dekanvisitationen wird da im Artikel LXXXVIII. des Kanons getrennt verfügt. Sowohl in seinem Ausmaß als auch in Ausführlichkeit ist dieses Artikel anders als die vorherige Gesetzregelungen ähnlicher Art. Der Bischof Geleji hat nicht nur Grundprinzipien für visitierende Senioren festgelegt, sondern er hat fast Schritt für Schritt den Visitationsgang für etwa einanhalb-zwei Jahrhunderte bestimmt. Bis 1780 hat sich die Institution entkräftet, es gab immer mehr Mißbräuche und die Genralsynode hat dem Kanon 88. mit einer neuen Visitationsregelung beschrieben in 11 Punkten ergänzt und zu den Ansprüchen der Zeit adaptiert, ohne irgend etwas davon zu streichen. Das Jahr 1780 ist eine Epochengrenze, nach

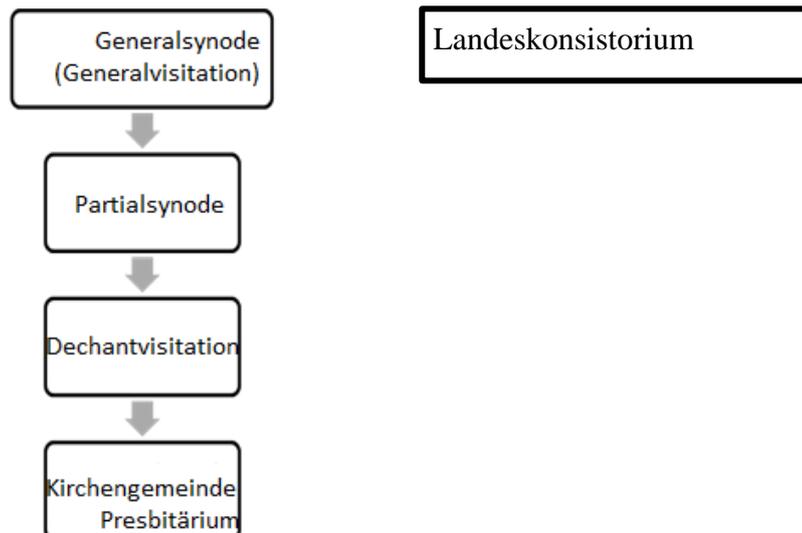
diesem Zeitpunkt hat sich der Gebrauch der Kirchenvisitation verändert. Aus diesem Grund betrachten wir dieses Jahr als Abschlußdatum unserer Forschung.

## **2. Veranstaltung und Durchführung von Visitation – Versuch einer Rekonstruktion**

Die Institutionen der Reformierten Kirche Siebenbürgens sind grundsätzlich dreistufig: den Grund bildet die Kirchgemeinde, mehrere Kirchgemeinden bilden ein Kirchenkresi, die 15 geschichtlich bekannten Kirchenkresise und die zwei Kapitel bilden die Landeskirche. Die grundsätzliche Manifestation der Kirche ist die Gemeinde. Die organisierte Form der Gemeinde ist die Kirchgemeinde. Das ist das unterste Niveau der Kirchenregierung, wo Entscheidungen getroffen werden. Das nächste Niveau ist das Kirchenkreis ie. Das Kirchenkreis hatte zwei grundsätzliche Institutionen: die Visitation und die Partialsynode. Visitationen wurden theoretisch jährlich gehalten. Partialsynode – laut Vorschriften des 89. Kanons von Geleji – dreimal jährlich. Die Partialsynode beschäftigten sich hauptsächlich mit Ehe-Angelegenheiten, bzw. mit Disziplin-Angelegenheiten der kirchlichen Mitglieder, seltener wurden auch administrative Probleme besprochen (Siegel des Kirchenkresises, Synodalversandte stb.).

Am Anfang hatte die Landeskirche ebenfalls zwei gesetzliche Behörden: die Generalvisitation und die Generalsynode. Die Kommission der Generalvisitation bestand aus dem Bischof, Obernotar und zwei-drei Senioren. In einem Jahr wurden die Kirchenkreise der Komitaten, nächstes Jahr die Kirchengemeinden der Kirchnkreise in Szeklerland besucht. Die Generalsynode wurde bis 1623 zweimal jährlich gehalten, im Januar und im Juni, nach 1623 nur einmal nach dem Sonntag der Trinität. Das war das wichtigste Entscheidungsforum der Siebenbürgischen Reformierten Landeskirche, hier wurden die Pfarrer ordiniert und das war der letzte forum für Lösen der kirchlichen Ansprüche, das Siebenbürger Reformierte Hauptconsistorium, die im Leben der Kirche eine Art „Regierungs-Rolle“ gespielt hat. Zwischen zwei Generalsynoden hat es mehrmals getagt und die zu ihm geleitete Fälle gelöst.

Die Visitation befand sich in dieser Hierarchie zwischen Kirchengemeinde (Consistorium/Presbiterium) bzw. Partialsynode. (Siehe Abbildung)



Lautdessen hat der Senior (Dechant) nach seiner Wahl und nach bischöflicher Verstärkung vom Fürsten Visitationsmandat erhalten. Aufgrund dieser konnte er die Kirchengemeinden visitieren und wenn seine Kraft ungenügend war fürs Lösen der Probleme, konnte er die Hilfe der weltlichen Gewaltträger beantragen. Der Visitationsrecht des Seniors umfaßte das ganze Gebiet seiner Kirchenkreises, es gab aber solche größere Kirchengemeinden, wo nur der Bischof hatte Visitationsrecht. Unserer Vermutung nach – wenn der Bischof längere Zeit nicht visitiert hat – hatte der Superintendent das Recht diesen Kirchengemeinden auch zu visitieren. Im Gemeinde des Seniores visitierte der Bischof. Das Kirchenkreis durfte auch beim Senior visitieren, aber er durfte seine Pfarrerdienste und sein sittliches Leben nicht untersuchen.

Die Komitaten und in Marosszék wurden jährlich visitiert, Udvarhely- und Háromszék seltener, einmal in drei Jahren nach Einterffen der Frostzeit, zwischen November und März. Ein Besuch in eine Kirchengemeinde dauerte allgemein einen ganzen oder einen halben Tag lang.

Der Zeitpunkt der Visitation wurde der Gemeinde durch den Senioren mit einem Zirkular (*cursus*) bekanntgemacht. Das „kam“ eins-zwei Tage vor Ankunft der Kommission an, Schulmeister, Kirchenmitglieder, Küstern der Kirchengemeinde haben sie ausgetragen. Die Visitationskommission bestand meistens aus drei (seltener zwei oder vier) Pfarrer-Mitglieder: der Senior, der Notar, eins oder zwei Assessoren, diese letzte wurden ab Mitte des 18. Jh. mit dem Director abgelöst. Manchmal war auch der Rektor einer größeren Schule, Vertreter der Schulmeister, beziehungsweise der Kurator des Kirchenkreises auch Visitationsmitglied. Zur Visitation gesellte sich noch der Vertreter der weltlichen Macht. Meistens verkehrten sie auf Pferden geritten oder Pferdewagen, eventuell auf Schlitten, der Bischof fuhr mit der Kutsche.

Die Visitationsempfangende Gemeinde versandte einen Boten zum vorher visitierten Gemeinde, der sie auf dem schnellsten und sichersten Weg in ihrem Dorf führte. Als sie zum Dorfrand gelangten, ertönten die Glocken, die Kirchendiener warteten auf sie entsprechend angekleidet, auf dem Pfarramt, im Hof eines Patronen oder an einem vorher bestimmten anderen Ort. Den Ort, wo die Visitation stattfand, nannte man *Stammhaus*. Hier versammelten sich etwa sieben Mitglieder der Gemeinde, die einen Eid ablegten, dann beantworteten sie unter Eid die Fragen der Kommission.

Zuerst wurde über die Dienste des Pfarrers und der Schulmeister gefragt und über ihr sittliches Leben, dann sollte er über die Kirchengemeinde berichten. Die Kirchendiener und die Geschworenen sollten gemeinsam über die in der Gemeinde lebende sog. *Anstößigen*. Ein Kommissionsmitglied (meistens der Dritte oder der Direktor) hatte den Zustand der Gebäuden registriert. Sie haben die Mobilien begutachtet, und die Briefe der Gemeinde durchgeschaut. Nachher verzog sich die Kommission um eine Entscheidung zu treffen. An dieser Sitzung durften die Gemeindemitglieder nicht teilnehmen, wahrscheinlich die örtlichen Kirchenpersonen auch nicht. Es passierte, daß Ausschreitungen vorkamen oder der Pfarrer, der Verwalter oder der Kirchendiener nicht zusammenarbeiten wollte und deswegen die Visitation sogar unterbrochen werden sollte. Kriege, verwirrte politische Ereignisse, Seuchen, Überschwemmungen verhinderten die Arbeit der Visitatoren, es kam auch vor, daß die Gemeinde zum festgelegten Zeitpunkt nicht erschienen ist, so ging die Kommission ohne Visitation weg.

Man konnte keine eindeutige Antwort auf die Frage geben, ob liturgische Dienste während der Visitation zelebriert wurden. Am wahrscheinlichsten ist, daß die Visitation an die ordentlichen Gottesdienste, Andachten der Gemeinde auch teilgenommen hat, und den Dienst des örtlichen Pfarrers angehört hat.

Nach bekanntgabe der Beschlüsse hat die Gemeinde die Kommission zu Mittagessen oder Abendessen eingeladen. Aus den verbliebenen Rechnungen geht hervor, daß das Menü reich war. Die Kirchengemeinde hat außerdem die Pferde gepflegt, beziehungsweise sollten sie ein Honorar in rheinischer Gulden dem Senioren auszahlen. An manchen Stellen gab es nur dann ein Honorar, wenn die Visitation ohne Gastgebung erfolgte.

Nach dem Abendessen übersiedelte die Kommission in die nächste Gemeinde, wo sie bereits am Abend die Untersuchungen begannen, und früh am Morgen wurden die Gemeindemitglieder gerufen um Eid abzulegen.

Die Visitationskommission nahm die Konskription des Kirchenkreises mit, beziehungsweise die Protokolle der vorherigen Visitationen. In den Schriften wurden bei jeder Visitation die inzwischen erschienenen Veränderungen aufgeschrieben.

Die letzte Aufgabe war das Protokollschreiben. Von den klassischen Schriften des Kirchenkreises (Zusammenschreiben, partielle Synodalprotokolle, Visitationsprotokolle) wurde wahrscheinlich die ordentliche Führung der Visitationschriften am spätesten eingeleitet. Entweder haben die Notare vor Ort Niederschriften gefertigt, oder sie haben Notizen gemacht und nachher, im eigenen Studienzimmer (auch *musaeum* genannt) mal kürzer, mal länger alles geschrieben. Diese Quelle wurde nicht mit dem Ziel entworfen, damit später Forscher den Gang der Gemeindevisitation rekonstruieren können, so müssen wir oft von Betreffenden, zufälligen Vermerken schlußfolgern, aber bessere Quellen stehen uns nicht zur Verfügung.

Wir können also behaupten daß der Visitationsablauf in Siebenbürgen nicht einheitlich gewesen ist, in vielen Hinsichten kann man bedeutende Unterschiede für manche Gegenden, Kirchenkreise feststellen. Die Quellen sind nicht einheitlich, so kann man beim Untersuchen eines oder anderen Unterthemas oft in einer oder bestenfalls in zwei Kirchenkreise Unterlagen mit Daten finden.

### **3. Administrative Angelegenheiten bei der Visitation**

In der Reihe der an den Visitationen besprochenen Fragen ist die Zahl der administrativen Angelegenheiten am wenigsten, aber die meisten diese haben langfristig auf das spätere Leben und Funktionieren der Kirchengemeinden ausgewirkt. Deswegen haben wir beschlossen aus allen Themenkreisen zuerst diese Themen zu behandeln.

In diesem Kapitel haben wir alles eingetragen, was zu den disziplinären und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht gepaßt hat, vom Status der Kirchengemeinde, zur Regelung der Diener und Gottesdienstordnung bis hin zum Verhältnis mit den Patronen und mit den anderen Konfessionen.

Während der rechtlichen Regelung der Gemeinden haben wir die ersten Visitationen nach Gemeindegründung untersucht, da hier die Ordnung der Gemeinde formuliert und die Gottesdienste geregelt worden sind. Ebenfalls beurteilte zuerst die Visitation die Selbststandträge der Filialgemeinden, konstatierte die Gründung von neuen Filialgemeinden, bzw. regelte das Verhältnis zwischen Selbständige- und Filialgemeinden.

Die Angelegenheiten betreffend Kirchendiener bildeten auch einen wichtigen Teil der Visitation. Vor allem sollen wir an Gründung und Besetzung von Pfarrer- und Lehrerstellen

denken. In jeder Gemeinde der Siebenbürger Reformierten Landeskirche war bis 1778 fester Gebrauch, daß über das Verbleiben des Pfarrers und des Lehres die Gemeinde jährlich einen Beschluß erfasste. Diesen Beschluß konnte die Visitation neu beurteilen oder zwecks Bedenken der Kirchengemeinde zurückschicken. Der rechtliche Status der Kirchendiener wurde beachtet, sie wurden von unrechtlichen Angriffen geschützt und die Privilegien der Pfarrerrwitwen und Waisen wurden aufrechterhalten.

Der dritte Eckpunkt war die Regelung der Gottesdienstordnung. Folgende wurden geregelt: die Frequenz der Gottesdienste, die Qualität der Prädigten, die Ordnung des Abendmahls, die Ordnung und Qualität der Gelegenheitsdienste (Taufe, Trauung, Beerdigung), wenn es keine Kirche gab, hat man den Ort der Gottesdienste festgelegt, die Ordnung des Gebimmels und der Gebrauch von Orgel wurden bestimmt. Die ständige Prüfung des lithurgischen Raumes gehörte auch zu den Aufgaben der Visitation, sowie die Sicherung der Sauberkeit in den Kirchen und die Überprüfung des Veränderns der Kirchenmöbeln. Außerdem wurden die Sitzordnung, sowie die Beerdigungen innerhalb und um die Kirchen geregelt.

Die Wahl der laischen Vorstehenden der Gemeinde (Kurator, Gemeindediener) trat nach der Genemigung der Visitation in Kraft. Die neu gewählten Vorstehenden haben vor den Visitatoren auf das Amt geschworen. Ebenfalls beantragte die Kirchenvisitation das Gründen und Erneuen von Presbiterien.

Die Aufsicht des Volksschulunterrichts erfolgte auch während der Visitation. Das Wissen der Schüler, die Arbeit des Lehrers, und die Tatsache ob die Eltern die Kinder zur Schule schicken wurden untersucht.

Zu den Aufgaben der Visitation gehörte noch die Verbindungspflege mit den Patronen. Folgende wurden bestimmt: die Umstände fürs Gewinnen des Patronenstatus, die Privilegien und Verpflichtungen der Adelligen. Wenn diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben wurden sie von der Komission persönlich in ihrem Hof aufgesucht, und man versuchte sie zu überreden ihr früheres Versprechen einzuhalten.

Sie beaufsichtigten die Qualität der Gemeindelade, ihr Aufbewahrort, den Stand des Archivs und die Anwesenheit der liturgischen Bücher (Bibel, Agendenbuch, Gesangbuch).

Ebenfalls die Visitation hat eine Reihe von Interkonfessionelle Fragen geregelt. Die lokale Auseinandersetzungen hat man versucht auf höhere Foren zu treiben und so die Kirchenbesetzungen, gewaltsame Bekehrung und die Konflikte, die von Mischehen oder Verwenden von gemeinsamen Immobilien stammen vorzubeugen.

Man kann über die administrative Beschlüsse der Visitationen der beinahe anderthalb Jahrhunderte lange Periode vor allem das behaupten, daß sie besonders vielfältig sind. Manche Fälle beschäftigte die Visitation einiger Gemeinden öfter, andere seltener oder gar nicht. Die Beschlüsse sind auch nicht konsequent, für dieselbe Periode, sogar in derselben Gemeinde treffen wir entgegengesetzte Beschlüsse. Die Visitation hat immer die **den örtlichen Umständen angemessene Lösung** gesucht für die aufgebrachten Fragen. Das Ziel war das ungestörte halten der Gottesdienste, das friedliche Wachstum der Gemeinden, die maximale Nutzung der zur Verfügung stehende Quellen. Die Grundstimme der Entscheidungen der Visitationskommission war vom Suchen des Friedens geprägt. Für den guten Zweck hat man sogar von den Gesetzen abgesehen, oft erscheint es in den Protokollen, daß die Grenzen des Gesetzes erreicht oder überschritten worden sind. Sie sind nicht streng aufgetreten solange die friedlichen Methoden als zweckmäßig erschienen. Vielleicht hat die Visitation ihren eigenen Rechtskreis am konsequentesten verteidigt. Die Person oder die Gemeinschaft, die sich selber als *dekan ernannt hatte* oder *in visitatio involviert war* wurde streng bestraft. Man kann beobachten, daß die Einzelfälle (Schaffen von Kirchenstühlen, Konsistorien, Errichtung von Friedhöfen, Kirchenbücher usw.) in kürzester Zeit in allen Kirchenkreisen allgemein geworden sind.

#### **4, Disziplinäre Angelegenheiten bei der Visitation**

Der 88. Kanon von Geleji in seinem Teil betreffend Visitation behandelt am ausführlichsten die disziplinäre Angelegenheiten der Kirchendiener und Gemeindemitglieder. Die erste Frage der Gemeindevisitation war im allgemeinen an den Pfarrer, die zweite an den Schulmeister, die dritte an die Gemeindemitglieder gerichtet. In Weiterem möchten wir die disziplinäre Angelegenheiten der erforschten Periode in dieser Reihenfolge behandeln. Aus der Reihe der Gemeindemitglieder entheben wir die weltliche Vorsteher der Gemeinden, bzw. sprechen wir in einem getrennten Unterkapitel auch über die kollektive Disziplinarmaßnahmen. In dieses Kapitel haben wir weiterhin andere kirchliche und weltliche Maßregelungen sowie eherechtliche Angelegenheiten behandelt.

Die zur *inneren Ordnung* gehörende Personen, Pfarrer, Schulmeister und ihre Familien konnten nur vom kirchlichen Gericht verurteilt werden. Weltliches Gericht konnte sie nur dann verurteilen, wenn sie zuerst gezwungen wurden ihr Amt als Pfarrer, bzw. als Schulmeister aufzugeben (*ausgemerzt aus der heiligen Gesellschaft*).

Über diszipläre Verstöße der kirchlichen Diener hat die Visitation hauptsächlich von den Beschwerden der Gemeindemitglieder (oder der Patronen) erfahren. Wahrscheinlich wurden diejenige, gegen welche auch vorher Beschwerden seitens der Gemeinschaft vorlagen mehr beobachtet, vielleicht hat man über vorherige Sünden nachgefragt. Die Beschwerden – bei den Pfarrern, als auch bei den Schulmeistern – kann man in drei Kategorien einteilen: dienstlicher Art (Dienstvernachlässigung oder Amtsanmaßung), oder sittlicher Art (Unmäßigkeit, Unzucht, Fluchen, unangemessene Bekleidung zu ihrem Amt usw.), oder unangemessenes Behandeln des kirchlichen Vermögens, diese letzte ist am seltensten vorgekommen.

Bei der Untersuchung der disziplären Angelegenheiten der Pfarrer hat die Visitation die amtliche Vernachlässigungen besser beachtet als die sittliche Ausschreitungen, da zwei drittel der besprochenen Fälle amtliche Vernachlässigungen sind. Die Gruppierung der Daten im vorigen Unterkapitel deutet auch daraufhin: Amtsvernachlässigungen erreichen etwa 20 Prozent, sittliche nur noch 10 Prozent der Pfarrer. Ziel der Disziplinierung war die Verbesserung und nicht die Bestrafung. Deshalb gibt es viel mehr mündliche Verweise und nur bei größeren Verstößen, bzw. im Fall von wiederholten Sünden hat man strengere Strafen verwendet.

Auch im Fall der Schulmeistern hat man amtliche Verstöße besser beachtet als sittliche Widrigkeiten, hier waren aber die sittlichen Sünden viel häufiger. Die Visitation – anders als bei den Pfarrern – hat viel häufiger Strafen vor Ort für die Meister ausgeteilt, manchmal wurden sie sogar aus der Gemeinde oder Kirchenkreis entfernt.

Ebenfalls wurden die Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Schulmeistern geregelt und das sittliche Leben der Familienmitglieder (Frau, Kinder) der Kirchendiener wurde auch untersucht.

Im erforschten Quellenmaterial lesen wir über mehr als 3000, innenkirchliche diszipläre Angelegenheiten. Mehr als die Hälfte dieser (etwa 1800 Fälle) sind amtlicher Art (Pfarrer und Lehrer), der Rest ist sittlicher Art (Pfarrer, Lehrer, bzw. ihre Familien). Die mit den Pfarrern in Zusammenhang gebrachte diszipläre Fälle bedeuten 57 Prozent der Gesamtzahl, die Schulmeister haben weniger als ein Drittel, die Familienmitglieder etwa ein Zehntel.

Die Visitation hat auch die Dienste und amtliche Arbeit der laischen Vorstehenden der Gemeinde, der Kirchendiener, der Verwalter und Presbiter, bzw. ihre Sitten untersucht. Sie wurden meistens wegen amtliche diszipläre Angelegenheiten vor die Visitation zitiert.

Nach dem Untersuchen des Lebens und Arbeitens der Kirchendiener erkundigte sich die Visitation über das sittliche Leben der Gemeinde. Der Pfarrer (und seltener der Lehrer) berichtete zuerst über die Sünden der Gemeinde, dann über individuelle Sünden und persönliche Auseinandersetzungen.

Zum Thema der kollektiven Maßreglung gehörten die Verstöße, dessen Täter vom Anklager nicht genannt wurden, sondern dem größten Teil der Gemeinde charakteristisch waren. Die befragten Kirchendiener haben in etwa 820 Fällen kollektive Verstöße genannt. Davon waren am häufigsten folgende: Kirchenmeidung (534), Sonntagstanz oder andere Verpestung des Feiertags (116), Streitigkeiten (39), Fluchen (34), kirchliche Anstößigkeit (17) usw.

Neben kollektive Verstöße hat die Visitation auch die Sünden der Gemeindeglieder untersucht. Darüber berichtet einerseits der Pfarrer – als Antwort auf die an ihm gerichtete Fragen über die Gemeinde – , andererseits konnten die Gemeindeglieder einander auch anlagen, da die Visitation auch extra über die *Anstößigen* nachfragte.

Im untersuchten Quellenmaterial erscheinen 4051 Disziplinfälle. Nach gemeinsamer Untersuchung dieser kann man feststellen, daß die Visitation vor allem innere, das Glaubensleben der Gemeinde betreffende Fragen bearbeitet hatte. Die 1267 Fälle des Kirchenbesuchs, Abendmahl bedeuten etwa ein Drittel der Gesamtfragen. Insgesamt in 1621 Fällen beschäftigten sie sich mit Disziplinärangelegenheiten betreffend Familienleben (Unzucht, Verlassen des Ehepartners, wilde Ehe). Das kann man damit erklären, daß die rechtliche Regelung der Angelegenheiten der Ehe zu kirchlichen Kreisen gehörte: der Ort der Eheschließung war die Kirche, die Verlobung und die Ehe konnte die kirchliche Gesetzinstanz auflösen, ebenso wurde die Unzucht von kirchlicher Instanz zuerst aufgedeckt und bestraft. Das Fluchen, der falsche Eid und die Sonntagsverpestung auch (insgesamt 482 Fälle) zählten vor allem als Verstoß gegen Gottes Gesetz, also sollte die kirchliche Instanz verfahren. Ein bedeutender Teil der vor die Visitation gebrachten persönlichen Auseinandersetzungen war auch ein Zusammenstoß mit den Pfarrer und Schulmeister. Die 197 Fälle in Zusammenhang mit Diebstahl, Säuferei, Mord machen kaum fünf Prozent der Fälle aus. Die Visitation führte da keine Untersuchungen durch, sondern nach dem Urteil der weltlichen Instanz wurde die kirchliche Strafe festgelegt.

Unsere Protokolle erwähnen beinahe bei der Hälfte der Disziplinfälle nur die Ausschreitung, ohne ein Urteil, so kennen wir aus den 4051 Fällen nur bei 2128 den Ausfall auch. Wo wir den Urteil nicht kennen, vermuten wir, daß der Fall vor Ort, mit mündlicher

Ermahnung geregelt worden ist, so war es für den Protokollschreiber unnötig ein Urteil aufzuschreiben.

Die strengste kirchliche Strafe war die Ausscheidung aus der Gemeinde, da wurde dem Schuldigen verboten zur Abendmahl zu gehen (seltener Fall ist der sog. *excommunicatio maior*, die Ausscheidung aus der Kirche). Vor 1780 haben wir in der Siebenbürger Reformierten Landeskirche 293 solche Fälle. In 423 wurden Geldstrafen gegeben, dies war in den Gemeinden von Háromszék viel öfter der Fall als bei anderen Trakten. 35 mal wurden körperliche Strafen (30 Stock, 5 Gerten) gegeben. 47 Personen wurden verpflichtet sich zu entschuldigen bei den verletzten Personen, 878 Schuldige wurden mündlich ermahnt während der Visitation. Im Fall solcher Ausschreitungen, die sowohl von weltlichen als auch von kirchlichen Instanzen bestraft wurden, wurde der Straftäter der weltlichen Instanz übergeben, davon berichten in 151 Fällen unsere Quellen. Weiterhin wurden 356 mit Unzucht, Diebstahl, Mord usw. verdächtige Personen gezwungen, durch Quälen oder Eid seine Unschuld beweisen.

Die Visitation war ebenfalls der höhere Disziplinarstuhl der Kirchengemeinde. Diese Aufgabe wurde von uns getrennt untersucht, genauso das Verhältnis zwischen kirchliche und weltliche diszipliniäre Instanz.

In diesem Kapitel haben wir die Eherechtlichen Fälle der Visitationen beschrieben. Obwohl die Regelung dieser in erster Reihe zum Partialsynode, bzw. zum Generalsynode gehörte, hat die Visitation die Arbeit dieser Instanzen geholfen, vorbereitet, bzw. erleichtert, dadurch, daß unbegründete Scheidungsanträge zum Beispiel nicht weitergeleitet worden sind, sie versuchte die schlechte Ehen zu retten, löste Verlobungen auf, bzw. half bei Feststellen der Verwandtschaftsgrade.

Der Ziel der kirchlichen Disziplinierung war nicht die Strafe, sondern die Verbesserung, deshalb treffen wir so oft mündliche Ermahnungen, mit dem Ausdruck *diesmal wird einmal ermahnt*. Nur Rückfällige Gesetzverstöße, bzw. sehr schwere a nagyon súlyos kihágások wurden streng bestraft.

## **5. Wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Visitation**

Die Visitation beschäftigte sich seit der alten Kirchenzeit auch mit wirtschaftlichen Angelegenheiten. In diesem Kapitel haben wir die Wirtschaftssachen in drei große Gruppen geteilt.

Zuerst sprechen wir über Vermögenssachen, innerhalb dieser über Kirchenkreisconskription, Rechnungslegung der Immobilien und Mobilien, Notierung von Vermögensveränderungen, Verschenkungen von Gegenständen (vor allem Gefäße und Textilien vom Tisch des Herren) Reparaturarbeiten, Immobilienbau, Instandhaltung und Verwertung, Bestimmen des Besitzerrechts. Getrennt haben wir die Fragen der Waldbenutzung behandelt, da die Visitation, regelmäßig die Frage der Regelung der Waldausrottung und bzw. Walddiebstahl beschäftigt hat. Ebenfalls in diesem Kapitel sprechen wir über die Gutsherr-Regelung der Kirchengemeinde, über Gutesherrabgaben, bzw. von Erverpachtung, und über die Lage der Holden und Leibeigene. In jedem Unterkapitel sprechen wir über separat über Gaben, bzw. über die Protokollierung dieser.

Zweitens sprechen wir über Pfarrer- und Lehrerlöhne, Festsetzung dieser, Einzahlung, Regelung und Überwachung dieser. Das Bestimmen der Lohnbriefe erfolgte während der Visitationen, ihr Erweitern, bzw. Vermindern wurde ebenfalls von der Visitation beurteilt. Im Kapitel über Lohnauszahlung schreiben wir weiter über Regelung der verbliebenen Löhne, Regelung der Situation, über Einzahlungsschwierigkeiten der Lohnarten, über die Regelung der Zehntrecht und Naturalabgabe, sowie über Kategorisierung der Lohnzahler.

Drittens sprechen wir über Geldbehandlung. Das wichtigste von diesen war die Kontrolle der Rechenschaftslegung. Die Rechenschaft des vorigen Jahres wurde vom Verwalter oder Kirchendiener bei der Kirchenvisitation präsentiert, die Visitatoren haben das geprüft. Außerdem beschäftigten sie sich mit der Situation der Zinsgelder (Garanten, Schuldigenbriefe usw.), mit Verwertung dieser Gelder, bzw. Verwenden anderer Einkommen (Büchsegeld, Mühlenzoll usw.)

Hier – wenn man die Zahl der Fälle betrachtet – haben wir vor allem statistische, seltener die beschreibende Methode verwendet. Wir haben untersucht, ob einige Typen von Fällen (z.B. Rechenschaftsauszüge oder eben die ganze Rechenschaftskopien) wann in den Protokollen erscheinen und regelmäßig werden, bzw. in welchem Jahr wirtschaftliche Fragen wichtig waren.

Im untersuchten Material beschreibt die Visitation insgesamt 18727 wirtschaftliche Fälle. Die Hälfte davon, 8792 behandelt Vermögensfälle, und je ein Viertel beschreibt Löhne der Kirchendiener (4503), und Geldbehandlung (5482).

Der Großteil der Vermögensverordnungen (7089) betreffen Instandhaltung von Gebäuden, aber in 691 Fällen beschäftigten sie sich auch mit Inventaraufnahme, Beschaffung, Aufbewahrung und Reparatur von Mobilien. In 933 Fällen wurden der Besitzrecht der Erde

und Wälder, die Grenzen geregelt. Ungefähr dreiviertel der Regelungen betreffend Löhne waren a Regelungen der Einlieferung, ein Viertel waren Lohnbriefregelungen. Zwei Drittel der Geldwirtschaftsfragen (2653) waren Analysen der Jahresrechnungen, ein Drittel (1345) waren Prüfen von Schulden und Behandeln anderer Fonds.

Was die wirtschaftlichen Angelegenheiten angeht, war die weltliche Macht ein wichtiger Aspekt der Visitation. Sie mußte sich einschalten, als die lokalen Vorstehender oder die Leiter des Kirchenkreises ihre Beschlüsse nicht vollstrecken konnten. Meistens brauchte man ihre Anwesenheit bei Instandhaltung von Gebäuden, bei Lohnschulden, und bei Einsammeln der Schulden. Manchmal ist es passiert, daß für die Regelung dieser Angelegenheiten, die Hilfe der öffentlichen Kreisverwalter des reformierten Klein- und Mitteladels oder der Kirchenkres-kurator beansprucht worden ist.

## **6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen**

Die untersuchten 31104 Fälle teilen sich anhand der drei wichtigen Themenkreisen folgenderweise: 3217 administrative, 9011 disziplinaire, 18876 wirtschaftliche. Ihr Verhältnis ist 1-3-6, in Prozenten ausgedrückt 10-29-61. Separat haben wir in einigen Diözesen das Verhältnis der Fälle untersucht und die Übereinstimmung befindet sich innerhalb der Fehlergrenze. Die Unterschiede sind folgende im Trakt von Kokelgebiet (Küküllő) 6-29-65, in Marosch 7-30-63, in Desch 11-23-66, in Orba 19-20-61. Bedeutende Unterschiede zeigen sich bei den Kirchenkreise von Hunyad-Zaránd und Sepsi. In der ersten ist das Verhältnis der administrativen Angelegenheiten 25 %, der disziplinairen 18 %, der wirtschaftlichen 57 %. In der Kirchenkreis Sepsi 94 Prozent sind wirtschaftliche Angelegenheiten. Infolgedessen kann man sagen, daß bei den Visitationen der siebenbürger Reformierten vor allem wirtschaftliche Sachen geregelt hat.

Aufgrund der Kapitel dieser Arbeit kann man folgende Schlußfolgerungen formulieren:

**1. Der Visitationsgebrauch der Reformierten Kirche in Siebenbürgen unterscheidet sich nicht wesentlich von die der mittelalterlichen Kirche.** Das versteht sich selbstverständlich aus der grundlegenden Aufgabe der Visitation: es gibt keine sog. Konfessionsspezifische oder typisch Reformierte Fälle (außer Gottesdienstordnung und -Ort, bzw. disziplinaire Angelegenheiten).

**2. Die Häufigkeit der Visitation und die gründlichere Sachbearbeitung ist eng mit der eben amtierenden Person des Bischofs verbunden.** Wenn der Bischof die Arbeit der Dekane strenger kontrolliert hat (z.B. Geleji zur Zeit von Rákóczi, oder Apafi zu Hortis Zeit) dann sieht man das auch im Gehalt der Protokolle. Damit kann man erklären, daß die Diözese-Protokolle von Kokelgebiet (Küküllő) und Straßburg am Mieresch (Nagyenyed) eben zur Zeit von Geleji, die von Orbai, Hunyad-Zarándi und Marosi zur Zeit von Horti István beginnen.

**3. Der Visitationsgebrauch der Siebenbürgischen Reformierten Kirchenkreisen ist nicht einheitlich,** man kann oft Verschiedenheiten bei jeder Diözese beobachten. Der Gebrauch wurde von zwei Faktoren bestimmt: die örtlichen Traditionen, bzw. die Person des Dekans und des Notars. Die Dekane haben die Visitationskommission geleitet, sie bestimmten welche Probleme während der Visitation untersucht werden sollten. Man kann beobachten, daß die Zusammensetzung der Visitation bei Dekanwandel sich immer etwas verändert hat.

**4. Als Ergebnis unserer Erforschung haben wir die Einzelheiten des Visitationsablaufes geklärt.**